



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 23.11.2017 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 26 Abs. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchtG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356) die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 13.11.2014, zuletzt geändert am 10.11.2016 (DAB 1/2017, 18 Regionalteil Niedersachsen), beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 13.11.2014, zuletzt geändert am 10.11.2016 (DAB 1/2017, 18 Regionalteil Niedersachsen), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 NArchtG“ durch die Angabe „§ 5 NArchtG“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Zusätzlich sind freischaffende Kammermitglieder sowie Kammermitglieder, welche zur Geschäftsführung in einer Gesellschaft befugt sind, die in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen eingetragen ist, verpflichtet, der Architektenkammer jede Änderung zur Berufshaftpflichtversicherung unverzüglich anzuzeigen, soweit diese die Eintragungsvoraussetzungen aus § 11 Abs. 1 NArchtG bzw. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 NArchtG betrifft. Die Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 7 Satz 2 NArchtG bleiben unberührt.“
3. In § 5 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „und des stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit einfacher Stimmenmehrheit“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „, die sich die Vertreterversammlung mit absoluter Mehrheit gibt“ gestrichen.
5. In § 10 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.



6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ablauf eines Wahlganges

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter gewählt. Fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

2. Die Wahl des Präsidenten leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied der Vertreterversammlung.“

7. § 12 Abs. 3 wird gestrichen.

8. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 9 NArchTG“ durch die Angabe „§ 25 NArchTG“ ersetzt.

9. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 NArchTG“ durch die Angabe „§ 35 NArchTG“ ersetzt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 15.01.2018,
Az.: 21-32171/2002

gez. im Auftrag Diana Rabe

Ausgefertigt Hannover, den 19.01.2018

gez. Schneider, Präsident